

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 43.

Montabaur, Mittwoch, den 15. März 1916.

49. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Montabaur, den 7. März 1916.

Bekanntmachung.

Es ist hier bekannt geworden, daß beim Verkauf von Schlachtschweinen durch die Viehhalter die durch Verordnung vom 14. Februar d. J. betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine pp. (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 31) festgesetzten Höchstpreise nicht überall innegehalten werden. Ich weise daher die Viehhalter sowohl wie die Aufkäufer, Händler, Metzger und sonstige Personen auf diesbezügliche Bestimmungen der Verordnung vom 14. Febr. d. J. hin, damit nochmals besonders hin. Nach diesen Bestimmungen gelten folgende Preise als Höchstpreise für 50 kg. Lebendgewicht, nichtern gewogen:

für Schweine				für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
über 80 kg	über 70 bis 80 kg	über 60 bis 70 kg	von 60 kg und darunter	über 150 kg	über 120 bis 150 kg	von 120 kg und darunter
98	88	83	78	118	113	93

Der Preis in Spalte 1 von 108 Mk. erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewicht, nichtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um so vom Hundert (118,80 Mk.), von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert (124,20 Mk.), von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert (129,60 Mk.), von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert (135 Mk.).

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf im Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mk. nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirks, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nichtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 Km. zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Ausladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Ich warne daher auf das Dringendste vor solchen

unlauteren Geschäftsmanipulationen, die eine Umgehung der Höchstpreisverordnung bedeuten, weil die Strafen in solchen Fällen nicht nur für den Käufer, sondern auch für den Verkäufer besonders hart ausfallen werden. Weitere ganz erhebliche Nachteile entstehen den Betreffenden durch die Unterfagung des Handelsbetriebes auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915, deren Bestimmungen ich in gegebenen Fällen **unnachlässig** zur Anwendung bringen würde.

Das eben Gesagte gilt — wie ich ausdrücklich bemerken will — nicht nur für Verstöße gegen die Höchstpreisverordnung für Schlachtschweine, sondern **allgemein** bei der Feststellung von Verstößen gegen Höchstpreisbestimmungen überhaupt. Diese Bekanntmachung soll daher eine Belehrung und zugleich Warnung für alle Geschäftsleute, Händler, Landwirte pp. und das gesamte laufende Publikum sein, damit die sämtlichen bestehenden Höchstpreisverordnungen strikte beachtet werden.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen be-

straft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderkante, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis von Ausschritten aus Sohlleder oder Wacheleder darf beim Kleinhändler den

im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Wacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Wacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälsen nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten I. d. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleider-Altiengeellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen amtlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Grundpreise für Leder.

Nr.	a. Art	b. Dicke	c. form	d. Sorte				e. Bedeutung der unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 Nettogewicht
2	" " "		Kernstücke	12,00	11,25	10,75		
3	" " "		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
4	" " "		Flanken	5,00	4,25	4,00		
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 Nettogewicht
6	" " "		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
7	" " "		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
8	" " "		Flanken	4,25	4,00	4,00		
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 Nettogewicht
10	" " "		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
11	" " "		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
12	" " "		Flanken	4,25	4,00	4,00		
13	Fahleder	2,50–2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 Nettogewicht
14	Rastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)	—		13,00	11,00	10,50	9,75	
15	(reine Chromgerbung), schwarz			mindestens 2,0 mm	22,00	20,00	19,00	—
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	unter 2,0 mm			22,00	20,00	19,00	
17	10 farbig			23,00	22,00	21,00		
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz o. braun	2,0 mm		18,00	17,00	16,00	14,00	
19	" " " in anderen Farben			21,00	20,00	18,00	16,00	
20	" Chromkalbleder (Vogelalb), " " schwarz od. braun			—	18,00	17,00	16,00	14,00
21	" " " in anderen Farben	20,00			19,00	17,50	15,50	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 Nettogewicht
23	" " " mehr als 15 v. H. " "			9,75	9,25	8,25		
24	" pflanzliche Gerbung " höchstens 10 v. H. " "			10,75	9,75	8,25		
25	" " " mehr als 10 v. H. " "			9,75	8,75	7,50		
26	Blankleder, schwarz mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 Nettogewicht
27	" " " 10 " " "	3–4 "	Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
28	" " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
29	" " " mehr als 10 " " "	über 4 "	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
30	" " " 10 " " "	3–4 "	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
31	" " " 10 " " "	unter 3 "	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
32	" farbig, angebräunt o. ungefärbt, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
33	" " " 10 " " "	3–4 "	Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
34	" " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
35	" " " mehr als 10 " " "	über 4 "	Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
36	" " " 10 " " "	3–4 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
37	" " " 10 " " "	unter 3 "	Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
39	" " (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3–4 "	Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
40	" " (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2–2,5 mm	—	15,75	15,00	14,00		
42	" " " " " " "	üb. 2,5–3,00 "	—	12,00	11,75	10,75		
43	Krausleder	2–3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—	—	Mark für 1 Nettogewicht
44	Transparentleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	14,50				
45	" " "	2,5–4 "	ganze oder halbe Häute	9,50				
46	" " "	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,50				
47	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute	6,00				
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—	Kernstücke	6,50				
49	" gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute	4,50	—	—	—	—
			Kernstücke	6,00				
50	Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 Maschinenma
51	Chevrangleder (Ziegenleder) schwarz oder braun			18,00	15,50	13,00		

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung erteilten „Ausweises für beauftragte Lieferant“ an den beauftragten Lieferant, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,

Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser sind auch die Vorbrücke zu den Freigabeanträgen und den Ausweisen für beauftragte Lieferant erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen über der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in Bezug auf diese Lederarten sind nur bis zum Gesamtbetrag von 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß durch die §§ 2–5 festgesetzten Preise nicht überhöht werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins durch die Lieferant gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.